

Zehnter Bericht des Generalprokurators an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die
Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): **- (1861)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416012>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zehnter
Bericht des Generalprokurators
an
das Obergericht
über den
Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern
im Jahre 1861.

Herr Präsident!

Herren Obergerichter!

Der Unterzeichnete schreitet dießmal mit schwerem Herzen zur üblichen Berichterstattung. Während in den letzten vier Jahren (1857 bis und mit 1860) kein Todesurtheil ausgesprochen zu werden brauchte, kam im Jahre 1861 die Todesstrafe gegen weniger nicht als acht Personen zur Anwendung und wurde auch an allen vollzogen, — ein in den Annalen der bernischen Justiz wohl noch nie dagewesenes Ereigniß, dessen Ursachen schwer, ja unmöglich zu ergründen sind. Wenigstens hat der Unterzeichnete sich vergebens bemüht, diese Ursachen zu erforschen. Er gelangte endlich zu dem — freilich bloß negativen — Resultate, daß das zwar allerdings auffallende Zusammentreffen

so vieler todeswürdiger Verbrechen in dem kurzen Zeitraume eines einzigen Jahres lediglich als eine zufällige, durch keinerlei besondere wahrnehmbare Gründe herbeigeführte Erscheinung zu betrachten sei. Außere Ursachen, wie z. B. Theurung, Mangel an Verdienst oder gelockerte sociale Verhältnisse, wie sie in andern Staaten als Folge von Krieg oder innern Unruhen, bestehen, sind bei uns glücklicher Weise keine vorhanden. Und von dem Zusammentreffen so vieler schwerer Verbrechen in einem Jahre auf plötzliche größere Demoralisation der Bevölkerung zu schließen, wäre nicht nur gewagt, sondern auch ungerechtfertigt. Denn wie wäre es möglich und denkbar, daß sich in dem kurzen Zeitraum eines Jahres der moralische Zustand eines Volkes in der Weise verschlechtern könnte?

Eine große Beruhigung für den Staat und den einzelnen Bürger liegt immerhin darin, daß das Gesetz seine Herrschaft behauptet und der Arm der Justiz die Uebelthäter erreicht hat, so bemühend es auch für jeden human denkenden Mann sein muß, daß der Sieg der Gerechtigkeit in so kurzer Zeit so viele und blutige Opfer erforderte.

Zu bemerken ist noch, daß wenn auch das Jahr 1861 sich durch eine Reihe schwerer Verbrechen auf eine traurige Weise auszeichnet, gleichwohl die Zahl der Verbrechen im Jahr 1861 keineswegs zugenommen, sondern wie wir weiter unten sehen werden, gegenüber frühern Jahren eher in etwas abgenommen hat.

Die gerichtliche Polizei.

Es ist selbstverständlich, daß die bereits im Eingange hervorgehobenen gleichsam Schlag auf Schlag sich folgenden Morde die Thätigkeit der Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei namentlich in den betreffenden Amtsbezirken in vollem Maße in Anspruch nahmen, besonders da außer den vier im Laufe des Jahres durch die Assisen beurtheilten Fällen, welche acht

Personen betrafen, sich während des gleichen Zeitraums noch mehrere andere, nicht minder schwere, Verbrechen ereigneten, welche aber erst im folgenden Jahre zur Beurtheilung kamen. Dahin gehören zwei Vergiftungsfälle (Marwangen und Thun) ein Vergiftungsversuch (Bruntrut), ein Gattenmord, dessen Thäter bis jetzt noch nicht eingebracht werden konnte (Freibergen) und außerdem mehrere grobe Körperverletzungen mit tödtlichem Ausgange.

Wenn auf der einen Seite anerkannt werden muß, daß es hauptsächlich den Bemühungen der Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei zu verdanken ist, daß die Thäter dieser die öffentliche Sicherheit in so hohem Maße gefährdenden Verbrechen entdeckt und mit Ausnahme des oben bezeichneten Gattenmörders dem Strafrichter überwiesen werden konnten, so ist zu bedauern, daß dieselben häufig in Beziehung auf Entdeckung und Anzeige minder wichtiger Verbrechen und Polizeiübertretungen nicht die nämliche Thätigkeit entwickeln. Wenn auch durch diese letztern die öffentliche Sicherheit weit weniger bedroht wird, so ist doch der Mangel einer gehörigen Pflichterfüllung geeignet, der Demoralisation Vorschub zu leisten und das Zutrauen zu einer gleichmäßigen und rücksichtslosen Strafjustiz zu schwächen, deren Grundpfeiler die Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetz bildet. Namentlich wird in dem Spezialberichte eines Bezirksproturators hervorgehoben, daß die gleichmäßige Behandlung der Staatsbürger Seitens der Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei noch manches zu wünschen übrig laße. So z. B. in Betreff der Handhabung der Wirthschaftspolizei; während gegen die einen Wirthe und Winkelwirthschaften nach aller Strenge eingeschritten werde, werden andere allzu nachsichtig behandelt. Das Nämliche finde man auch hin und wieder bei andern Polizeiübertretungen. Ein anderer Uebelstand liege darin, daß die Landjäger in einigen Amtsbezirken vorerst die Regierungsstatthalter anfragen, ob sie in diesem oder jenem Falle eine Anzeige machen sollen, wodurch diese Vollziehungsbeamten gewisser-

maßen zu Richtern gestempelt werden, was nicht im Sinn und Geist unseres Strafverfahrens liegt. Auch machen die Regierungsstatthalter zu wenig Gebrauch von der Befugniß unformliche oder unvollständige Anzeigen zu besserer Abfassung zurückzuweisen und zumal in dringenden Fällen im Sinne des Art. 74 St. B. die erstern vorläufigen Vorkehren zu treffen. Endlich wird gerügt, daß die Regierungsstatthalter es häufig unterlassen bei sich ereignenden Kapitalverbrechen sofort den Bezirksprokuratoren davon Anzeige zu machen, damit sie in den Stand gesetzt werden, dem Gange der Voruntersuchung von Anfang an zu folgen und nöthigen Falls handelnd aufzutreten. Der Unterzeichnete hat sich daher bewogen gefunden, die Herren Regierungsstatthalter auf diesen Mangel aufmerksam zu machen.

Hinwieder kommen noch bisweilen ungesetzliche Verhaftungen und Hausdurchsuchungen vor, indem die Angestellten eigenmächtig solche vornehmen und die gesetzlichen Formen außer Acht lassen. Es wäre wünschenswerth, daß bei der Instruktion der Landjäger-Recruten spezielle Rücksicht auf die Bestimmungen des Strafverfahrens genommen würde und es hat sich denn auch der Unterzeichnete in diesem Sinne an das Kommando des Landjägercorps gewandt, nicht zweifelnd, daß dasselbe gerne hierzu Hand bieten werde.

Ein anderer auf die Wirksamkeit der Strafjustiz nachtheilig einwirkender Umstand liegt in den häufigen Entweichungen von Untersuchungsgefangenen. Dieselben haben in jüngster Zeit wieder sehr überhand genommen. Viel ist an diesen Entweichungen der mangelhafte Zustand der meist aus früherer Zeit herstammenden, durch das Alter morsch gewordenen Amtsgefängnisse Schuld. Zwar wurden in einigen Amtsbezirken neue Gefängnisse errichtet, allein wahrscheinlich aus Ersparnißrücksichten so wenig solid, daß sie noch weniger Sicherheit gewähren als die alten. Die Anklagekammer hat denn auch schon öfter Veranlassung genommen, die Baudirektion auf sich erzeigende bauliche

Mängel aufmerksam zu machen. Zum Theil sind an diesen Entweichungen aber auch die Gefangenwärter Schuld, welche gerade wegen des mangelhaften Zustandes der Amtsgefängnisse ihre Wachsamkeit verdoppeln sollten, statt wie es öfter geschieht, sich allzu großer Zuversicht und Sorglosigkeit hinzugeben. Deftere und genaue Untersuchungen der Gefangenschaften, nöthigen Falls unter Beiziehung eines Sachverständigen, würde in den meisten Fällen hinreichen, um dergleichen Entweichungen vorzubeugen. Uebrigens finden solche nicht selten auch während des Transportes von einem Amtssitz oder von einem Kanton zum andern statt, was nicht möglich wäre, wenn es die Landjäger weder an den nöthigen Vorichtsmaßregeln noch an der erforderlichen Wachsamkeit fehlen ließen.

Es macht einen fatalen, für die Strafjustizbeamten nichts weniger als ermunternden Eindruck, wenn es schweren Verbrechen (denn gewöhnlich sind es solche, welche zu entweichen suchen) deren Verhaftung, Untersuchung und Verurtheilung ohnehin mit so großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sind, gelingt, sich der Strafvollstreckung durch die Flucht zu entziehen und dieselben neue Verbrechen begehen, wegen welcher sie im Falle ihrer Wiederverhaftung frischerdings in Untersuchung gezogen und verurtheilt werden müssen, bevor sie nur ihre frühere Strafe angetreten, geschweige denn erstanden haben.

Hoffentlich wird die Reorganisation des Landjägerkorps auch in dieser Beziehung gute Früchte bringen, denn nur ein strafferes Anziehen der Zügel, eine bessere Instruktion und eine strengere Disciplin werden für die Zukunft diesen Uebelständen abzuhelpen vermögen.

Im Laufe des Jahres 1861 langten Anzeigen über begangene Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen (mit Ausnahme der Forst- und Feldfrevel) ein 14,592.

Davon wurden von den Regierungsstatthaltern —————
 Uebertrag 14,592

	Uebertrag	14,592
den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen, weil entweder die angezeigte Handlung nicht als eine strafbare erachtet wurde, oder wegen Mangel an Spuren eines muthmaßlichen Thäters		1,232

Den Untersuchungsrichtern überwiesen wurden . 13,360

Durch übereinstimmenden Beschluß des Untersuchungsrichtern und Bezirksprokurators wurde die Untersuchung nach Art. 235 St. B. aufgehoben:

Im ersten Geschwornenbezirk.

Frutigen	46
Interlaken	37
Konolfingen	30
Oberhasle	64
Saanen	18
Niedersimmenthal	9
Obersimmenthal	2
Thun	3
	<u>209</u>

Im zweiten Geschwornenbezirk.

Bern	118
Schwarzenburg	18
Seftigen	4
	<u>140</u>

Im dritten Geschwornenbezirk.

Narwangen	40
Burgdorf	38
Signau	46
	<u>124</u>

Uebertrag 124

	Uebertrag	124
Trachselwald		71
Wangen		33
		<u>228</u>

Im vierten Geschwornenbezirk.

Narberg	13
Biel	29
Büren	11
Erlach	12
Fraubrunnen	26
Laupen	6
Midau	14
	<u>111</u>

Im fünften Geschwornenbezirk.

Courtclary	124
Delsberg	25
Freibergen	16
Laufen	59
Münster	40
Neuenstadt	19
Bruntrut	105
	<u>388</u>

Ueber die Zahl der Anklagekammer eingesandten Voruntersuchungen gibt die Tabelle I Auskunft. Sie vertheilen sich auf die verschiedenen Geschwornenbezirke und Amtsbezirke wie folgt:

Im ersten Geschwornenbezirk.

Frutigen	6
Interlaken	14
	<u>20</u>
	Uebertrag

	Uebertrag	20
Konolfingen		10
Oberhasle		6
Saanen		2
Niedersimmenthal		8
Obersimmenthal		1
Thun		6
		<u>53</u>

Im zweiten Geschwornenbezirk.

Bern	54
Schwarzenburg	9
Seftigen	13
	<u>76</u>

Im dritten Geschwornenbezirk.

Narwangen	17
Burgdorf	19
Signau	26
Trachselwald	25
Wangen	21
	<u>108</u>

Im vierten Geschwornenbezirk.

Narberg	5
Biel	5
Büren	4
Erlach	2
Fraubrunnen	4
Laupen	9
Nidau	8
	<u>37</u>

Im fünften Geschwornenbezirk.

Courtclary	4
Delsberg	3
Freibergen	7
Kaufen	3
Münster	7
Neuenstadt	1
Brumtrut	2
	27

Ueber die Dauer der Präventivhaft der den Assisen überwiesenen Angeeschuldigten gibt die Tabelle III Auskunft.

Die Staatsanwaltschaft.

Generalprokurator.

Der spezielle Geschäftskreis des Generalprokurators fällt im Wesentlichen mit demjenigen der Gerichtsbehörden, bei welchen er mitzuwirken berufen ist (Anlagekammer, Polizeikammer und Appellations- und Kassationshof) zusammen und es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, bezüglich der Leistungen desselben auf die Abtheilungen dieses Berichtes verwiesen, welche jene Behörden angehen, sowie auf die dazu dienenden tabellarischen Uebersichten.

Geschäfte der Anlagekammer.

Zahl der Voruntersuchungen, deren Studium und Bearbeitung dem Generalprokurator oblag	301
Zahl der schriftlichen Anträge an die Anlagekammer	493
Zahl der Sitzungen, welchen er beizohnte	99

Geschäfte der Polizeikammer.

Zahl der beurtheilten korrekzionellen und Polizeistrafffälle	346
--	-----

Geschäfte des Appellations- und Kassationshofes.

Zahl der behandelten Geschäfte	29
Zahl der mündlichen Vorträge	1
Zahl der schriftlichen Anträge	38
Hiezu kommt die Korrespondenz mit den Bezirksprokuratoren und andern Regierungsbehörden und Beamten u. s. w.	

Bezirksprokuratoren.

Ueber die spezielle Thätigkeit der Bezirksprokuratoren gewähren die Tabellen IV und X eine summarische Uebersicht. Im Uebrigen wird auf die Spezialberichte dieser Beamten verwiesen, welche, um Weitläufigkeit zu vermeiden, nur theilweise in den Generalbericht aufgenommen werden konnten.

Die Anklagekammer.

In dem Personal der Anklagekammer fand im Jahre 1861 keine Veränderung statt.

Die Anklagekammer hielt im Jahre 1861 99 Sitzungen.

Die Gesamtzahl der von ihr behandelten Geschäfte beträgt 486. Im Vorjahre betrug sie 479, so daß sich eine Vermehrung herausstellt von 7. Ueber die Zahl der Untersuchungen, welche ihr vorgelegt wurden, geben die Tabellen I und II Aufschluß.

	Fälle. Personen.	
Am 31. Dezember 1860 waren zufolge des vorjährigen Berichts unerledigt	6	6
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1861 langten ein	300	503
Den Assisen wurden überwiesen	107	189
Den korrekzionellen Gerichten wurden überwiesen	104	129
Dem Polizeirichter wurden überwiesen	24	27
Aufgehoben wurde die Untersuchung gegen		152
Unerledigt waren auf 1. Januar 1862	5	12

Zu bemerken ist hier noch, daß nach dem Tode des Gerichtspräsidenten von Marwangen eine größere Anzahl unerledigter Geschäfte sich vorfanden. Es wurde zu deren Beseitigung vom Obergerichte, auf den Antrag der Anklagekammer, ein außerordentlicher Untersuchungsrichter ernannt, der denn auch die Rückstände in kurzer Zeit in Ordnung brachte. Weitere Nachtheile entstanden übrigens aus dieser immerhin regelwidrigen Verschleppung nicht, da die fraglichen Geschäfte meist von geringer Bedeutung waren und von den Angeeschuldigten kein einziger verhaftet war.

Die bereits berührten, meist voluminösen Untersuchungen über die im Laufe des Jahres vorgefallenen schweren Verbrechen nahmen die Zeit und Thätigkeit der Anklagekammer bedeutend in Anspruch. Dazu kamen noch mehrere andere ebenfalls höchst verwickelte und schwierige Untersuchungen. Wir erwähnen hier speziell derjenigen gegen Professor Bruno Hildebrand, Direktor der Ostwestbahngesellschaft, welche bedeutendes Aufsehen erregte. Der Generalprokurator gewann die Ueberzeugung, daß allerdings strafbare Täuschungen zum Nachtheile des Staates stattgefunden, hielt aber dafür, daß eine Ueberweisung an das Strafgericht sich nicht nur auf Hrn. Hildebrand, sondern sich auch noch auf andere Personen erstrecken müsse. Er stellte auch in diesem Sinne seine Anträge. Die Anklagekammer hob indeß die Untersuchung ohne Entschädigung auf, jedoch unter dem Vorbehalte, daß durch diesen Beschluß der civilrechtlichen Verantwortlichkeit Hildebrands nicht vorgegriffen sein solle und verurtheilte denselben im weitem zu Bezahlung der Untersuchungskosten.

Die Affisen.

1. Zahl und Dauer der gehaltenen Sessionen.

Im vierten Geschwornenbezirk wurden drei, in den übrigen je zwei Sitzungen gehalten.

Die Dauer der Sitzungen ist der Tabelle IV zu entnehmen

Die Verhandlungen nahmen im Ganzen 99 Tage in Anspruch. In dieser Zeit wurden 111 Fälle wider 236 Angeklagte erledigt, so daß durchschnittlich auf eine Sache 0,89, auf einen Angeklagten 0,42 Tag zu rechnen sind.

2. Zusammensetzung der Assisenhöfe.

Kriminalkammer.

In dem Personale der Kriminalkammer fand im Jahre 1861 keine Aenderung statt.

Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft war jeweilen vertreten durch den Bezirksprokurator des betreffenden Geschwornenbezirks.

3. Erkenntnisse der Schwurgerichte.

Ueber den Ausgang der von den Assisen im Jahre 1861 abgeurtheilten Fälle und Personen geht aus der Tabelle IV das Erforderliche hervor.

Von dem Schwurgerichte wurden im Berichtjahre verurtheilt 205 Personen, freigesprochen 31.

Im Vorjahre betrug die Zahl der verurtheilten Personen 261, diejenige der freigesprochenen 42.

Die Zahl der auf jeden Geschwornenbezirk und Amtsbezirk fallenden Straffälle ist aus der Tabelle V ersichtlich.

Danach fallen :

Auf den	I. Geschwornenbezirk	24
" "	II. "	18
" "	III. "	28
" "	IV. "	27
" "	V. "	14
		111

Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurtheilungen stellt sich nach Tabelle IV heraus, wie folgt:

Zm	I. Geschwornenbezirk	wie	1 :	8,500
"	II. "	"	1 :	6,600
"	III. "	"	1 :	15,666
"	IV. "	"	1 :	18,000
"	V. "	"	1 :	2,533

Zm Ganzen wie 1 : 6,613

Zm Vorjahre verhielt sich dasselbe " 1 : 6,214

Wegen welcher Verbrechen die vor die Schwurgerichte gestellten Personen abgeurtheilt sind, ergibt sich aus der Tabelle VI.

Es sind also nach der Zahl der Angeklagten geordnet verurtheilt, wegen:

1)	Diebstahl, Versuch, Gehülfschaft,	
	Hehlerei	111
2)	Mißhandlung	30
3)	Mordes	11
4)	Kindermord, Verheimlichung der Minder-	
	kunft	10
5)	Betruges	9
6)	Brandstiftung, Versuch, Drohung .	7
7)	Körperverletzung, welche den Tod zur	
	Folge hatte	6
8)	Unterschlagung	5
9)	Raubes	4
10)	Fälschung	4
11)	Münzfälschung, Ausgeben falschen	
	Geldes	2
12)	Preßvergehen	2
13)	Nothzucht, Versuch	1

Uebertrag 202

	Ueber rag	202
14) Schändung		1
15) Angriff auf die Schamhaftigkeit . .		1
16) Aussetzung		1
		205

Rücksichtlich der von den Assisen erkannten Strafen und deren Dauer ist auf die unter VII und VIII anliegenden Tabellen Bezug zu nehmen.

Verurtheilt wurden danach :

zur Todesstrafe	8
Kettenstrafe	46
Zuchthausstrafe	46
Arbeitshaus	3
Gefängniß oder Einsperrung	84
Enthaltung in einer von der Regierung zu bestimmenden Anstalt	4
Rantonsverweisung	4
Geldbußen	10
	205

Der Unterzeichnete glaubt hier die Verbrechen, wegen welcher die Todesstrafe gegen 8 Personen ausgesprochen und auch vollzogen wurde, namentlich aufzählen zu sollen, und zwar unter Angabe der Beweggründe, durch welche die Thäter zur Begehung der betreffenden Verbrechen bestimmt wurden, in sofern diese ermittelt sind.

Mord, begangen an den Eheleuten Rosse zu Courroux. Thäter : Jean Baptist Gueniat von Courroux und dessen Ehefrau Geneviève Gueniat geb. Petermann. Ein dritter Ange- schuldigter, Joseph Friedli, wurde mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt.

Motiv : Gewinnsucht.

Mord, begangen an Andreas Schlatter im Schafberg, Gemeinde Signau, infolge Komplotts durch Jakob Wyßler von Sumiswald, dessen Ehefrau Verena Wyßler, geb. Hirschi, Samuel Krähenbühl von Signau und Jakob Stucki von Röttenbach.

Motiv: Haß und Gewinnsucht.

Mord, begangen an Anna Barbara Trüffel in Reiben. Thäter: Louis Adolphe Bellenot von Vandon, Kantons Neuenburg.

Motiv: Nicht mit Sicherheit ermittelt.

Mord, begangen an Friedrich Schenk von Signau. Thäter: Johannes Kläntzchi von Dieterswyl, Gemeinde Rapperswyl.

Motiv: Sträfliches Verhältniß zur Frau des Ermordeten.

Bezüglich des Familienstandes, Alters, der Herkunft, Begangenschaft und der frühern Bestrafungen der Verurtheilten wird auf die Tabelle VI verwiesen.

Es befinden sich unter den Verurtheilten 157 Männer und 48 Weiber. Das Verhältniß der letztern zu den erstern stellt sich also wie 1 : 3,271.

Hinsichtlich des Alters befinden sich unter den Verurtheilten unter 16 Jahren 4, von 16—20 Jahren 17, von 21—30 85, von 31—40 48, von 41—50 37, von 51—60 9, von 61—70 5.

Von den Verurtheilten waren Kantonsbürger 181, Schweizer aus andern Kantonen 23, Fremde 1.

Die Begangenschaft betreffend, so sind unter den Verurtheilten: Landarbeiter und Dienstboten 74, Gewerbsleute 55, Beamte 1, Personen ohne eigentliche Begangenschaft 27, Vaganten 48.

Unter den Verurtheilten sind schon bestraft worden 112, noch nie 93.

Die korrekzionellen Gerichte.

Ueber die Thätigkeit der korrekzionellen Gerichte erster Instanz, während des Jahres 1861, enthält die Tabelle IX das Erforderliche.

Die Zahl der beurtheilten korrekzionellen Straffälle vertheilt sich den Amtsbezirken nach, wie folgt:

Narberg	64
Narwangen	108
Bern	562
Biel	55
Büren	31
Burgdorf	159
Courtellary	208
Delsberg	68
Erlach	22
Fraubrunnen	48
Freibergen	85
Frutigen	14
Interlaken	29
Konolfingen	21
Laufen	42
Laupen	42
Münster	105
Neuenstadt	25
Nidau	97
Oberhasle	26
Bruntrut	86
Saanen	14
Schwarzenburg	95
Seftigen	181
Signau	136

Uebertrag 2323

	Uebertrag	2323
Obersimmenthal		36
Niedersimmenthal		35
Thun		137
Trachselwald		89
Wangen		80
		2700

Im Vorjahr betrug die Zahl der von den korrekzionellen Gerichten verurtheilten Personen 2816

Es erzeigt sich demnach eine Verminderung von 116

Die Polizeirichter.

Ueber die Thätigkeit der Polizeirichter während des Jahres 1861 enthält die Tabelle X das Erforderliche.

Die Zahl der von den Polizeirichtern beurtheilten Personen vertheilt sich den Amtsbezirken nach, wie folgt :

Aarberg	1336
Aarwangen	1376
Bern	3038
Biel	742
Büren	472
Burgdorf	1311
Courtclary	561
Delsberg	448
Erlach	534
Fraubrunnen	740
Freibergen	166
Frutigen	143
Uebertrag	10,867

	Uebertrag	10,867
Interlaken		622
Donolfingen		733
Kaufen		338
Kaupen		566
Münster		268
Neuenstadt		118
Nidau		636
Oberhasle		55
Pruntrut		1030
Saanen		56
Schwarzenburg		815
Sestigen		595
Signau		887
Niedersimmenthal		323
Obersimmenthal		106
Thun		1170
Trachselwald		808
Wangen		706
		20,699

Im Vorjahre betrug die Zahl der von
den Polizeirichtern beurtheilten Personen 17,140

Es erzeigt sich somit eine Vermeh-
rung von 3559
herrührend von der Zunahme der Holzfrevel und Schulver-
säumnisse.

Die Polizeikammer.

Ueber die Thätigkeit der Polizeikammer gibt die Tabelle XI
Auskunft.

Die Zahl der von der Polizeikammer beurtheilten korrektio-
nellen und Polizeistraffälle vom 1. Januar bis 31. Dezember 1861

beträgt 346. Im Jahre 1860 belief sie sich auf 300. Vor- und Zwischenfragen wurden im Ganzen beurtheilt 58, worunter 38 Forumsverschließungen.

In 92 Fällen wurden die erstinstanzlichen Urtheile bestätigt, in 204 abgeändert und zwar in 172 Fällen gemildert, in 29 Fällen verschärft.

Wegen Unförmlichkeit wurden von Amteswegen kassirt 12 Urtheile. Die Zahl der abgehaltenen Sitzungen betrug 92.

Bezüglich der Judikatur der Polizeikammer macht einer der Herren Bezirksprokuratoren folgende Bemerkung :

„Auffallend sind die Abweichungen aus den letzten Jahren „in Betreff der Beurtheilung der Strafsachen bei den obern Gerichtsbehörden, in Fällen, welche von den urtheilenden Gerichtsbehörden erster Instanz weiter gezogen wurden, im Vergleiche „mit den Resultaten in frühern Jahren. Wie die verschiedene „Auffassung sich erklären läßt, wagt der Unterzeichnete nicht zu „entscheiden. Es muß immerhin angenommen werden, im Interesse einer guten Ordnung und des Ansehens der obern Gerichtsbehörden, der erstinstanzliche Richter habe sich geirrt.“

Richtig ist nun allerdings, daß die Rechtsprechung der Polizeikammer keine stetige und gleichmäßige ist und sein kann. Es ist dieß aber wohl nicht nur bei der Polizeikammer, sondern auch bei andern Gerichtsbehörden der Fall. Der Grund davon liegt nicht ferne. Er ist wesentlich in dem öftern Wechsel des Gerichtspersonals zu suchen. Je nachdem die Mehrheit des Gerichtshofes mehr zur Milde oder zur Strenge geneigt ist, muß natürlich auch die Rechtsprechung eine verschiedene, bald strengere, bald mildere sein. Die öftere Abänderung erstinstanzlicher Urtheile hat zum Theil ihren Grund in der Art und Weise wie das Rechtsmittel der Appellation durch das Strafverfahren regulirt ist.

Die Appellation bezieht sich nämlich nach unserm Strafverfahren nicht etwa nur — wie dieß in verschiedenen neuern

Gesetzbüchern geschehen — auf die Anwendung des Strafgesetzes, sondern umfaßt die ganze Schuldfrage (Rechts- wie Thatfrage). Es ist nun klar, daß die obere Instanz, in soweit es sich um die Entscheidung der Thatfrage handelt, in einer weit ungünstigeren Lage sich befindet, als das Gericht erster Instanz. Denn während vor diesem Gericht, ähnlich wie vor den Ältsen, ein förmliches auf Unmittelbarkeit (Mündlichkeit und Oeffentlichkeit) beruhendes Hauptverfahren stattfindet, entbehrt die obere Instanz dieser einzig zuverlässigen Basis und ist genöthigt, ihr Urtheil lediglich auf die Voruntersuchungsakten und das in erster Instanz aufgenommene — oft oberflächlich und unvollständig genug abgefaßte — Hauptverhandlungsprotokoll zu gründen.

Uebrigens liegt die Aufgabe der Polizeikammer allerdings nicht nur darin, einfach die erstinstanzlichen Urtheile zu bestätigen, sondern sie hat die Pflicht, selbstständig zu prüfen und zu urtheilen; denn sonst bedürfte es ja gar keiner Appellationsinstanz. Immerhin ist der Unterzeichnete der Ansicht, daß da, wo es irgend möglich ist, und namentlich, wenn es sich nur um das Strafmaß handelt, im Interesse der Autorität der erstinstanzlichen Gerichte, deren Urtheile bestätigt werden sollten, sofern sie sich vor dem Gesetze rechtfertigen lassen und die ausgesprochene Strafe nicht in einem allzu großen Mißverhältniß zum Vergehen steht. In diesem Sinne hat denn auch der Unterzeichnete bis jetzt seine Anträge gestellt und wird sie auch fernerhin stellen.

Appellations- und Kassationshof.

Im Jahre 1861 langte ein Kassationsgesuch ein, welches als unbegründet abgewiesen wurde. Revisionsgesuche kamen zur Beurtheilung 10. Vier derselben wurden begründet erklärt, die übrigen aber abgewiesen. Verjährungseinreden gegen die Vollziehung von Strafurtheilen wurden 3 erhoben, welche den betreffenden Exceipienten zugesprochen wurden. Rehabilitationsgesuche

wurden beurtheilt 5. In 2 Fällen wurde zu Gunsten, in 3 zu Ungunsten der betreffenden Petenten entschieden.

Unter den Revisionsgesuchen verdient dasjenige der von den Assisen zum Tod verurtheilten Eheleute Gueniat eine besondere Erwähnung. Dasselbe veranlaßte vorerst die Einstellung der Vollziehung des Todesurtheils und eine genaue nachträgliche Untersuchung über die in dem Revisionsgesuche zur Entlastung der Verurtheilten vorgebrachten Gründe und Thatfachen. Da indeß diese Untersuchung keinerlei Indizien zu Tage förderte, welche geeignet gewesen wären, die Eheleute Gueniat irgendwie zu entlasten, viel weniger ihre Unschuld darzuthun, so wurde das Revisionsgesuch von dem Appellations- und Cassationshofe nach gründlicher Berathung abgewiesen.

Kosten.

Die Gesamtkosten der Strafjustizverwaltung in den Amtsbezirken betrugen im Jahr 1861, nach Abzug der Rückerstattungen Fr. 92,428. 79

Im Jahr 1860 beliefen sich dieselben auf „ 75,539. 56

Es zeigt sich daher eine Mehrausgabe von Fr. 16,889. 23

Dieselbe rührt her einerseits von den umfangreichen und kostspieligen Untersuchungen, welche die oben erwähnten schweren Verbrechen zur Folge hatten, anderseits von der angeführten Vermehrung der Polizeifälle.

Der Aufwand für die Geschwornengerichte (mit Inbegriff der Staatsanwaltschaft) betrug laut Tabelle XIII im Jahr 1861 Fr. 37,872. 38, im Vorjahre aber Fr. 38,119. 98, so daß sich eine Minderausgabe herausstellt von Fr. 247. 60.

